jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/7/4 2005/10/0020

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.07.2005

Index

E3L E05200500
63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

Norm

31976L0207 Gleichbehandlungs-RL Beschäftigung Berufsbildung Art1 Abs1;
31976L0207 Gleichbehandlungs-RL Beschäftigung Berufsbildung Art3 Abs1;
31976L0207 Gleichbehandlungs-RL Beschäftigung Berufsbildung Art6;
AusG 1989 §14;
AusG 1989 §15 Abs1;
AusG 1989 §15 Abs3;
BGBG 1993 §10 Abs1;

Rechtssatz

Das Fehlen von ins Einzelne gehenden Kenntnissen betreffend die Grundlagen der Auswahlentscheidung hinderte den nicht berücksichtigten Bewerber keineswegs daran, seine Rechte i.S.d. Gleichbehandlungsrichtlinie 76/207/EWG gerichtlich geltend zu machen. Bereits aus diesem Grund erweist sich die Behauptung, sein Anspruch auf effektiven Rechtsschutz beinhalte auch den Anspruch auf Mitteilung von gemäß § 14 Ausschreibungsgesetz vertraulich zu behandelnden Unterlagen, als unzutreffend.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005100020.X05

Im RIS seit

01.08.2005

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at